

Besondere Rechnungsanforderungen

Anzahlungen und Teilleistungen

- Teilbar: USt- Entstehung mit Erbringung der Teilleistung
- Nicht teilbar: USt- Entstehung mit Vereinnahmung der Vorauszahlung
- Sowohl bei Rechnungen über Anzahlungen als auch bei Abrechnung von Teilleistungen USt- Ausweis
- In der Endrechnung (= Schlussrechnung) ist auf die vorherigen Rechnungen und Zahlungen hinzuweisen

Elektronische Rechnung

- Rechnungen sind grundsätzlich schriftlich, d. h. auf Papier, zu erteilen. Stimmt der Leistungsempfänger zu, kann die Rechnung auch elektronisch übermittelt werden
- Rechnungen in Papierform: Rechnungen auf Papier, Rechnungen per Standard-Fax
- Elektronische Rechnungen: Rechnungen über Datenaustausch (EDI), E-Mails, als E-Mail-Anhang übersandte PDF- oder Textdateien, Rechnungen aus Computer-Fax bzw. Fax-Server
- In jedem Fall muss "die Echtheit der Herkunft der Rechnung und die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet werden"

Innergemeinschaftliche Lieferung

- Unternehmer sind verpflichtet bis zum 15. des Folgemonats zur Rechnungsausstellung
- USt-IdNr. des Leistenden und Leistungsempfängers muss ausgewiesen werden

Ausfuhrlieferung

Lieferungen in Nicht-EU-Länder, sog. "Drittländer" (=Ausfuhren), sind umsatzsteuerfrei. Der Nachweis wird regelmäßig über den Zollbeleg (= Ausfuhrnachweis) geführt. Die Rechnung ist ohne Steuerausweis mit Hinweis auf die Ausfuhr zu erstellen

Fahrausweise

- Fahrausweise sind Belege, die einen Anspruch auf eine (künftige) Beförderung von Personen verbiefen. Dazu gehören auch Zuschlags- oder Platzkarten
- Quittungen über eine Taxibenutzung sind keine Fahrausweise.
- Fahrausweise gelten als Rechnungen und berechtigen zum Vorsteuerabzug, sofern sie folgende Mindestangaben enthalten:
 - vollständiger Name und Anschrift des Beförderers
 - Ausstellungsdatum
 - Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe

- Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt
- Hinweis auf grenzüberschreitende Beförderung im Luftverkehr (falls zutreffend)

Ein Vorsteuerabzug ist auch aus mittels Online-Verfahren erstellten Fahrausweisen möglich, wenn die Belastung des Kaufpreises auf einem Kunden- oder Kreditkartenkonto erfolgt und der Rechnungsempfänger einen Papierausdruck des im Online-Verfahren abgerufenen Fahrausweises aufbewahrt.

Rechnungen eines Kleinunternehmers

Unternehmer, deren Umsatz zuzüglich USt im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird, brauchen als Kleinunternehmer ihre Umsätze nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Ein Steuerausweis in Ausgangsrechnungen ist nicht zulässig. Ebenso kann keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt werden.

Allerdings sind auch hier die Pflichtangaben in der Rechnung zu beachten. Insbesondere muss der Leistende seine Steuernummer angeben.

Rechnungen über Reiseleistungen

Werden Reiseleistungen abgerechnet, so ist § 25 UStG einschlägig. In der Rechnung muss auf die Besteuerung von Reiseleistungen hingewiesen werden. Zwingender Hinweis: "Sonderregelung für Reisebüros".

Rechnungen über Differenzgeschäfte

Bei der Veräußerung von Gegenständen, für die beim Einkauf kein Vorsteueranspruch bestand, kann die Umsatzsteuer aus der Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis berechnet werden. Ein gesonderter Ausweis dieser Umsatzsteuer ist nicht zulässig. Ein Vorsteuerabzug für den Abnehmer entfällt. Die Rechnung muss auf die Anwendung der Vorschrift (Differenzbesteuerung) hinweisen.

Zwingender Hinweis in der Rechnung, je nach zugrundeliegendem Geschäft:

- "Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung",
- "Kunstgegenstände/Sonderregelung" oder
- "Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung"

Ein fehlender Hinweis auf Differenzbesteuerung löst Umsatzsteuer i. H. v. 19 % (bzw. 7 %) des vereinnahmten Betrags aus.